

Die Stadt Rehau erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern folgende

## **SATZUNG**

für

das Kommunale Programm der Stadt Rehau  
zur Unterstützung privater Abbruchmaßnahmen

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck der Förderung**

Mit diesem Kommunalen Programm sollen im Rahmen des durch die Städtebauförderung unterstützten Sonderprogrammes „Förderoffensive Nordostbayern“, zusätzlich zum Kommunalen Fassadengestaltungsprogramm und des Kommunalen Programmes zur Modernisierung von Wohnraum und Revitalisierung von Geschäftsraum der Stadt Rehau, Privateigentümer unterstützt werden, beim Abbruch von privaten entbehrlichen Gebäuden. Ziel des Programmes ist die Beseitigung von Miss- und Leerständen, um damit die Aufwertung des Stadtbildes der Stadt Rehau zu ermöglichen, und so langanhaltend die Vitalität des Lebensraumes zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 2**

#### **Räumliches Geltungsgebiet**

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen den Stadtkern. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Förderung**

1. Private Gebäudeabbrüche als Grundlage für eine Aufwertung oder Wiederbebauung. Das Gebäude muss leer stehen und städtebaulich und funktional entbehrlich sein. Städtebaulich untergeordnete Bauten und Baudenkmale werden nicht gefördert.
2. Direkt mit dem Abbruch in Zusammenhang stehende Gestaltungsmaßnahmen der entstandenen Freiflächen, wenn sie als dauerhafter Ersatz angelegt werden, und dies der Aufwertung des Stadtbildes dient. Beispielsweise die Anlage oder Neugestaltung nach Kostengruppe 500 der DIN 276 durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung der Flächen.

### **§ 4**

#### **Umfang der Förderung**

1. Die Höhe der Förderung wird auf maximal 30 % der im Verwendungsnachweis anerkannten Kosten festgesetzt.
2. Die Grundlage der förderfähigen Kosten im Hochbau bildet die DIN 276. Förderfähig sind die unrentierlichen Kosten der Kostengruppe 200 (ausschließlich 213), 300, 400, 500 und 700.

## **§ 5 Grundsätze der Förderung**

1. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden staatlichen und städtischen Städtebauförderungsmittel.
2. Der Mindesteigenanteil des Eigentümers muss 25 % der Gesamtkosten umfassen.
3. Die Maßnahme, einschließlich der Auftragserteilung, darf nicht vor Abschluss eines Maßnahmenvertrages mit der Stadt Rehau begonnen werden. Der vorzeitige Beginn schließt eine Förderung aus.

## **§ 6 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger und Antragsteller ist der Eigentümer des Anwesens. Dies können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und des Landkreises Hof.

## **§ 7 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Rehau. Grundlage ist die Beratung und Abstimmung mit den städtischen Stadtplanern. Bewilligungsstelle ist die Stadt Rehau.

## **§ 8 Verfahren**

1. Der Eigentümer vereinbart mit der Stadt Rehau ein Beratungsgespräch. Dabei werden der Rahmen der Maßnahme und die grundsätzliche Aufnahmefähigkeit in das Kommunale Förderprogramm geprüft und die weiteren Verfahrensschritte festgelegt.
2. Der Eigentümer stellt einen formlosen Förderantrag mit folgende Unterlagen
  - a) Beschreibung und Planung der Maßnahme mit Angabe der Nachfolgenutzung,
  - b) Bestandsdokumentation (z.B. anhand von Fotos)
  - c) geplanter Beginn, Ende und voraussichtliche Ausführungszeit,
  - d) Detaillierte Kostenschätzung (DIN 276) mit Finanzierungsplan und ggf. Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden, und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
3. Die Stadt Rehau behält sich vor weitere erforderliche Unterlagen anzufordern und berät zur Beteiligung von weiteren Fachplanern.
4. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. die Abbruchanzeige) werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt. Die Zustimmung zur Förderung wird nur erteilt, wenn diese vorliegen.
5. Der Eigentümer schließt mit der Stadt Rehau einen Maßnahmenvertrag ab. Frühestens danach darf die förderunschädliche Auftragserteilung erfolgen. Die Bewilligung der Maßnahme muss bis zum 31.12.2020 erfolgt sein.

6. Die Vergaberichtlinien der öffentlichen Hand sind einzuhalten. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
7. Alle Abweichungen (z.B. Erweiterungen oder Mehrkosten) des vertraglich festgesetzten Maßnahmenumfangs erfordern vorab die schriftliche Zustimmung der Stadt Rehau. Nicht abgestimmte Änderungen können zum Verlust der Förderung führen.
8. Der Nachweis der verwendeten Mittel (Kosten) sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Maßnahme (Verwendungsnachweis) sind anhand der Originalbelege und Buchungsnachweise spätestens 3 Monate nach dem vereinbarten Fertigstellungs-termin vorzulegen. Letzter Vorlagetermin ist der 31.12.2021.  
Werden sie nicht vorgelegt, gilt die in Aussicht gestellte Förderung als verwirkt.
9. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises, sachgemäßer und dem Vertrag entsprechender Ausführung, und nachdem die Stadt Rehau die Fördermittel von der Regierung erhalten hat, werden die Fördermittel ausbezahlt. Die letzte Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Jahr 2022.

## **§ 9 Bindung der Fördermittel**

Sollte eine nach § 3 Nr. 2 oder 3 geförderte Maßnahme vor Ablauf von 10 Jahren (Zweckbindungsfrist) ab der Bewilligung des Verwendungsnachweises zurückgebaut werden, oder ein Zustand geschaffen werden, der den vorstehenden Richtlinien widerspricht, kann die Stadt Rehau gegebenenfalls die gewährten Fördermittel anteilig zurückfordern.

Bei einem Eigentümerwechsel ist diese Verpflichtung auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung innerhalb dieser Bindungsfrist der Stadt Rehau mitzuteilen.

## **§ 9 Fördermittel**

Die Stadt Rehau stellt im Rahmen des Haushaltes jährlich für dieses Förderprogramm Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Höhe der Haushaltsmittel wird im Zuge der Haushaltsaufstellung festgelegt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Stadtrat am 25.04.2018 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2020.

Rehau, den 27.04.2018

S t a d t   R e h a u

Abraham  
1. Bürgermeister